

Falle Gewerbesteuer

Seit einiger Zeit ist das neue Vertragsarztrecht in Kraft. Nunmehr ist es Niedergelassenen abseits vom Job-Sharing erlaubt, auch fachfremde Kollegen in der Praxis anzustellen. Allerdings droht die Gewerbesteuerpflicht auf sämtliche Einnahmen des Arztes.

Grundsätzlich erzielen Ärzte freiberufliche Einkünfte, wie z. B. auch Architekten oder Rechtsanwälte. Hauptabgrenzung zwischen gewerblichen und freiberuflichen Einkünften ist die persönliche eigenverantwortliche und weisungsfreie Behandlung von Patienten. Letztendlich bedeutet dies die persönliche Leistungserbringung gegenüber den Patienten mit Einschränkung der erlaubten Delegation der Leistungserbringung auf andere Mitarbeiter.

Allerdings muss der Praxisinhaber nicht alles selbst machen, um die Qualifizierung als Freiberufler zu gefährden. Dies gilt bei der Übertragung von einfachen Tätigkeiten oder mechanische Arbeiten an medizinische Fachangestellte, wenn sie nicht allein dem Arzt vorbehalten sind.

Nach dem neuen Vertragsarztrecht ist die Anstellung von Kollegen in der Praxis eines Niedergelassenen eine kostenträchtige Stolperfalle. Die Finanzämter können Praxischefs die steuerliche Freiberufler-Privilegierung streichen und die Praxiseinnahmen als gewerbesteuerpflichtig einstufen, und zwar sämtliche Einnahmen.

Niedergelassene Kollegen, die Ärzte in ihrer Praxis anstellen, müssen deshalb die Arbeit der Mitarbeiter kontrollieren und überwachen können, damit ihnen ihre Tätigkeit noch verantwortlich zugerechnet werden können. In der Regel besteht dabei bei Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten kein Problem, da dieser die gestellten Diagnosen mit dem Praxisinhaber abspricht.

Die steuerliche Privilegierung der Ärzte steht jedoch dann auf dem Spiel, wenn angestellte Kollegen in der Zweigpraxis eingesetzt oder fachfremde Kollegen beschäftigt werden. Wie soll z. B. ein Allgemeinmediziner einen eingestellten Kardiologen, Radiologen oder Internisten überwachen? Dies ist schlechterdings nicht möglich.

Wer seine Mitarbeiter alleine in der Zweigpraxis arbeiten lässt, wird wegen der fehlenden Eigenverantwortlichkeit wohl zur Zahlung der Gewerbesteuer herangezogen werden. Pauschale Ratschläge zur Vermeidung dieser Situation sind, jedenfalls zur Zeit, nicht möglich; dies auch unter Berücksichtigung der recht unterschiedlichen Auffassungen der Länderfinanzverwaltungen.

Wer allerdings nur ein oder zwei Kollegen in der Hauptpraxis arbeiten lässt, dürfte keine Probleme mit dem Finanzamt bekommen. Wer allerdings fachfremde Kollegen oder Kollegen für seine Zweigniederlassung anstellt, sollte wegen der zur Zeit äußerst unsicheren Sachlage seinen Steuerberater aufsuchen. Möglich ist auch eine verbindliche Anfrage beim zuständigen Finanzamt, wobei diese allerdings zwischenzeitlich Gebühren verlangen. Dabei muss der Anfragende allerdings alle Umstände wahrheitsgemäß angeben und die geschilderten Umstände müssen dann auch so verwirklicht werden.

Fazit:

Das neue Vertragsarztrecht bietet unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten nicht nur Vor- sondern auch Nachteile. Die „Infizierung“ sämtlicher Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit mit der Gewerbesteuerpflicht droht. Die Hinzuziehung eines steuerrechtlichen oder anwaltlichen Rates ist unbedingt empfehlenswert.

*Möller
Rechtsanwältin
Sozietät Dr. Rehborn, Kanzlei Berlin*